



Wichtige Info von uns für SIE zum Thema:

„2. Corona-Steuerhilfegesetz“

1. Herabsenkung des Umsatzsteuersatzes

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung).

Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 aus- geführte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

2. Einführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 01. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt werden, hat der Gesetzgeber die **degressive** Abschreibung wieder einmal eingeführt. Mit der degressiven Abschreibung will der Gesetzgeber einen Investitionsanreiz schaffen.

Inhabern, die sich mit dem Gedanken an eine Modernisierung ihrer Räume, an eine Erweiterung ihrer Ausstattung oder an Neuanschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgüter wie z.B. ein PKW tragen, öffnet sich damit ein Zeitfenster vergünstigter Bedingungen:

- Anschaffungen bis Jahresende werden billiger
- die degressive Abschreibung ermöglicht eine stärkere Minderung des zu versteuernden Einkommens